



Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
FMA- LE0001.210 /0007- INT/2021	WW-ST/Ges/Fü	Thomas Zotter	<b>501 65</b> DW 12637	<b>501 65</b> DW 142637	01.06.2021

## Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Online-Identifikationsverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Nach § 4 Abs 6 können biometrische Identifikationsverfahren die Online-Identifikation durch einen Mitarbeiter auch vollständig ersetzen. Diesbezüglich ist darauf aufmerksam zu machen, dass soweit dabei algorithmische Verfahren zum Einsatz kommen, die unter den Verordnungsentwurf der EU-Kommission für Künstliche Intelligenz (KI) vom 21.4.2021 fallen (COM(2021) 206 final), vorsorglich schon die darin angesprochenen Schutzmechanismen für die Betroffenen aufgegriffen werden sollten. Dies umfasst etwa in Bezug auf die Zulässigkeit des Einsatzes von KI Maßnahmen, um die Datensicherheit, transparente Dokumentation der Abläufe, Nachvollziehbarkeit der eingesetzten Logik im Falle behördlicher Kontrollen, Minimierung von Fehlern bzw. diskriminierende Bias u.ä. sicherzustellen.

Wir erlauben uns zudem auf die jüngst von der BAK in Zusammenarbeit mit der Akademie der Wissenschaften, Institut für Technikfolgenabschätzung (ITA) veröffentlichte Studie zu verweisen. Diese ist auch abrufbar unter:

[Fingerprint, Augenscan & Co | Arbeiterkammer Wien.](#)

Die Risikoanalyse des ITA in Bezug auf den Einsatz von Biometrie in Zusammenhang mit Verbrauchergeschäften kommt zum unmissverständlichen Ergebnis, dass die Risiken der Fehleranfälligkeit und Missbrauchsmöglichkeiten im Falle der Entwendung der Daten den Nutzen bei weitem übersteigen.

Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung des Verordnungsgebers für sehr hohe Sicherheitsstandards bereits in der Verordnung selbst, eine nach der DSGVO verpflichtende Datenschutz-Folgenabschätzung und kontinuierliche Aufsichts- und Kontrollinstrumente bezüglich der Marktteilnehmer zu sorgen, die biometrische Verfahren einsetzen.

Ausdrücklich vorzugeben sein soll zudem die technische Anforderung, dass es zu keiner dauerhaften Speicherung von biometrischen Daten oder deren digitaler Komponenten (Hashwerte, etc.) kommen darf, um das Risiko von Identitätsdiebstahl zu minimieren. Weiters sollen VerbraucherInnen das Recht haben, selbst zu entscheiden, ob ihre biometrischen Daten verarbeitet werden dürfen oder nicht. Es bedarf daher stets leicht zugänglicher alternativer Identifikationsverfahren, um den Betroffenen eine nachweislich freiwillige Nutzung biometrischer Verfahren unter Verwendung entsprechender Daten zu ermöglichen. Das ITA empfiehlt auch nachdrücklich, vor jedem Einsatz biometrischer Daten die Datenschutzbehörde beizuziehen, die angesichts des hohen Risiko- und Schadenspotenzials prüfen sollte, ob die Verarbeitung biometrischer Daten notwendig und sinnvoll ist.

